

eigenthümer in dieser Hinsicht beschränkt werden, so darf man doch durchaus nicht annehmen, daß es die Absicht des Gesetzgebers hätte sein können, die Rechte der gesammten und der Mitbelehnten mehr zu beschränken, als zu Erreichung der Ablösungen wirklich erforderlich war. Hierzu reichte es hin, den Widerspruch der Mitbelehnten gegen die Ablösung selbst einzuschränken. Eine Beschränkung ihrer Rechte über die Gebahrung mit den Entschädigungsmitteln würde über den Zweck hinausgehen, da hierdurch die Ablösung selbst nicht behindert wird, vielmehr diese mit der Darreichung der Entschädigung beendigt ist. Und darum heißt es im Gesetze §. 9: Es bedarf deren Einwilligung bei der Provocation zur Ablösung nicht, es bedarf auch deren Zuziehung zu den Verhandlungen nicht, wenn der Vasall selbst provocirt hat. Aber eben so bestimmt ist in §. 167 gesagt, daß in Ansehung der Gebahrung mit den Entschädigungsmitteln oder in Ansehung der Entschädigungsmittel ihr Recht wahrgenommen werden solle. Am deutlichsten geht aber die Absicht des Gesetzes aus den Motiven hervor, wo zu diesem Paragraphen gesagt ist: „Bei gegenwärtigem Gesetzentwurfe ist man allenthalben von der Ansicht ausgegangen, so viel sich irgend, ohne den Zweck des in Frage stehenden Gesetzes aufzugeben, möglich machen läßt, die begründeten Rechte der Interessenten genau zu berücksichtigen.“ Nur in so weit sollte also das Recht der Mitbelehnten beschränkt sein, als es zu dem Zwecke des Gesetzes über die Ablösungen erforderlich wäre. Fragt man weiter nach den Bestimmungen des Gesetzes, in welcher Weise dritte Interessenten, und also auch die Mitbelehnten bei Gebahrung mit dem Capitale berücksichtigt werden sollen, so finden wir folgende Reihenfolge: „In Ansehung der Mitbelehnten,“ und nun kommen in §. 179 alle Bedingungen, die keine Beschränkung der Mitbelehnten, sondern nur die Wahrnehmung ihrer Rechte betreffen, was ich gegen den Herrn Referenten bemerken muß. Sie enthalten vielmehr Beschränkungen der Hauptvasallen, damit sie nicht willkürlich darüber gebahren. Es heißt hier: „Sind bei dem berechtigten Grundstücke Lehns- oder Fideicommissinteressenten betheilig, so sind die eingehenden Ablösungscapitale allemal zunächst zu Abtragung der auf demselben haftenden hypothekarischen Forderungen zu verwenden.“ Also ist hier durchaus nicht eine Freigebung für den Vasallen, sondern eine Berücksichtigung der Rechte der Mitbelehnten, daß nämlich durch das Ablösungscapital zunächst die auf dem Gute haftenden Schulden getilgt werden sollen. Im Nachsaze (§. 180) ist noch ausdrücklich gesagt: „Unter hypothekarischen Schulden sind aber überhaupt hierbei nur diejenigen Schulden zu verstehen, welche der Besitzer entweder innerhalb des etwa einmal für allemal bestimmten Betrages, bis auf dessen Höhe er, ohne besondere Einwilligung der Lehns- oder Fideicommissinteressenten, das Grundstück mit Hypotheken belasten kann (das Consensquantum), oder mit besonderer Einwilligung derselben und jedenfalls mit Consens der Lehns- oder Hypothekenbehörde aufgenommen hat.“ Nun kommt §. 181, wo in gewisser Beziehung dem Vasallen allerdings die Disposi-

tion zugestanden wird, aber ohne irgend im geringsten eine Beeinträchtigung der Mitbelehnten zu gestatten: „Der Ueberschuß, welcher sich nach Tilgung sämtlicher hypothekarischen Schulden von den eingegangenen Ablösungscapitalen ergibt, oder wenn hypothekarische Schulden nicht vorhanden sind, der völlige Betrag der Ablösungscapitale, verbleibt, bis zur Höhe eines etwa dem Besitzer zugestandenen Consensquantums, diesem zur freien Verfügung.“ Also in so fern er den Mitbelehnten ein freies Quantum gegeben hatte zur Verfügung darüber, nur in so weit soll es dem Vasallen zustehen. „Es vermindert sich aber solchenfalls das Consensquantum um den Betrag der gesammten Ablösungscapitale, ohne Unterschied, ob sie zur Abtragung hypothekarischer Schulden verwendet oder dem Besitzer zur freien Verfügung überlassen worden sind.“ Nun erst folgt §. 182; allein ehe ich auf diesen übergehe, erlaube ich mir auf die Motive überzugehen, die zum Ablösungsgesetze gegeben waren. Es war der Fall noch übrig, daß weder Consensschulden abzutragen waren, noch der Vasall ein freies Consensquantum hatte, und nun folgt, daß er darüber nicht frei verfügen könne, sondern daß es wieder zu Lehnen muß angewendet werden. Da heißt es nun in den Motiven zu §. 90: „Nach Analogie desjenigen, was in der Erl. Proceßordnung ad Tit. 40 §. 3 wegen der sogenannten Lehnsübermasse von subhastirten Lehns Gütern bestimmt ist, war hier alternativ auch die Anlegung des Ueberschusses auf ein zu erkauendes und zum Lehn oder zum Fideicommiss zu schlagendes Grundstück nachzulassen. Uebrigens schien es nicht in dieses Gesetz zu gehören, sondern als bekannt vorausgesetzt werden zu müssen, was bei Errichtung eines Lehns- oder Fideicommissstammes, so wie bei Anlegung der Ueberschüsse an ein zum Lehn oder Fideicommiss zu schlagendes Grundstück zu beobachten, und daß namentlich in Hinsicht der Fideicommissse in beiden Fällen es der Ertheilung des Fideicommissconsenses bedürfe.“ und in Folge dieser Motive war der Paragraph so gefaßt: „In so weit der Betrag der gesammten eingegangenen Ablösungscapitale das Consensquantum übersteigt, oder ein solches dem Besitzer überhaupt nicht zugestanden ist, müssen diese Gelder entweder zu Lehns- oder Fideicommissstammes gemacht und mit genügender hypothekarischer Sicherheit für die Lehns- oder Fideicommissinteressenten ausgeliehen oder auf Erkaufung eines zum Lehn oder zum Fideicommiss zu schlagenden Grundstücks verwendet werden.“ Wenn es hier heißt: „müssen“, und wenn nicht gesagt ist, ob die Mitbelehnten zu fragen sind oder nicht, so folgt daraus, daß nicht ausdrücklich gesagt ist, sie müssen befragt werden, durchaus nicht, daß sie nicht befragt zu werden brauchen. Die Motive geben vielmehr an die Hand, daß man darüber hier nichts bestimmt hat, weil dies schon aus dem allgemeinen Rechte oder aus dem Lehnrechte erhellt, in wie fern er das Uebermaaß ganz zum Ankaufe von Grundstücken verwenden darf, und das ist nicht anders, als mit Zustimmung der Mitbelehnten. Die geehrte Deputation setzt unendlichen Werth auf das Wort: „müssen“; es ist nur der Gegensatz von dem vorausgehenden Paragraphen, in dem vorhergehenden Paragraphen ist dem Hauptvasallen die Disposition über die Ablösungssumme frei-